# Punktesystem zur Berücksichtigung der freiwilligen/außercurricularen Lehre

## 1. Rechtsgrundlagen

a. In der APL-Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. Dezember 2021 ist in § 7 die Verpflichtung zur Ableistung zur Lehrtätigkeit im Umfang von zwei Semesterwochenstunden normiert.

Die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen ist wiederum in § 3 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 geregelt.

Neben curricularen Lehrveranstaltungen können gemäß Abs. 2 Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungsordnungen nicht vorgesehen sind, insbesondere solche der Weiterbildung, berücksichtigt werden, wenn alle nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. In den Abs. 3-8 werden weitere Regelungen zur Anrechnung normiert. So legt Abs. 4 u.a. fest, dass Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrende beteiligt sind, ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet werden.

b. Gemäß den bisherigen Bestimmungen des Fachbereichsrates soll die Lehre von internen und externen APL-Antragsteller_innen *in der Regel* in der Pflichtlehre geleistet werden, d.h. in den Unterrichtsveranstaltungen, die nach der jeweils geltenden Studienordnung oder dem jeweils geltenden Studienplan als verpflichtend anzubieten vorgeschrieben sind. Lehrveranstaltungen, die nicht explizit in diesen Studienordnungen aufgeführt sind, werden als extracurriculare Lehrleistungen eingestuft.

c. In den Lehreinheiten „Vorklinische Medizin“ und „Vorklinische Zahnmedizin“ darf curriculare Lehre ausschließlich von an der Universitätsmedizin Mainz in der entsprechenden Lehreinheit angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht werden.

Externe Lehrpersonen oder nicht in diesen Lehreinheiten beschäftigte Personen dürfen curriculare Lehre nur erbringen, wenn sie hierfür einen erteilten Lehrauftrag besitzen.

## 2. Punktesystem

### 2.1 Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien (§ 3 Abs. 3 S.1 HLehrVO):

Diese werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet, d.h.

- 1 Punkt pro akademische Stunde (45 Minuten).

### 2.2 Andere Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 3 S.2 f. HLehrVO):

Andere Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte oder, soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, zu drei Zehnteln angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt , d.h.

- 0,5 Punkte pro akademischer Stunde, wenn ständige Betreuung erforderlich
- 0,3 Punkte pro akademischer Stunde, wenn keine ständige Betreuung erforderlich
- 0,3 Punkte pro akademischer Stunde bei Exkursionen (maximal 3 Punkte pro Tag)

### 2.3 Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten (§ 3 Abs. 5 HLehrVO):

Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.

- 1 Punkt pro akademischer Stunde Erstellung- bzw. Betreuungszeit

**2.4 Praktika und sonstige Veranstaltungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen (§ 3 Abs. 6 HLehrVO):**

Praktika und sonstige Veranstaltungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, insbesondere in dualen, berufsbegleitenden und berufsintegrierenden Studiengängen, werden in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet.

- 1 Punkt pro akademischer Stunde

**2.5 Lehrveranstaltungen zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule (§ 3 Abs. 8 HLehrVO):**

Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Landes durchgeführt werden, können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nicht gesondert vergütet werden.

- 1 Punkt pro akademischer Stunde, wenn nicht gesondert vergütet

**2.6 Anteilige Anrechnung bei Beteiligung mehrerer Lehrender (§ 3 Abs. 4 S.1 HLehrVO)**

Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung anhand des unter 3.1-3.5 aufgezeigten Punktesystems. Bei Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrende beteiligt sind, erfolgt die Anrechnung jedoch lediglich entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig.

Beispiel: Zwei Lehrende führen eine Vorlesung von der Dauer einer akademischen Stunde gemeinsam durch. Jeder der beiden Lehrenden erhält hierfür: 0,5 Punkte

**3. Umrechnung der Punkte in Semesterwochenstunden (SWS)**

Wie oben bereits aufgezeigt haben Antragsteller für eine außerplanmäßige Professur gemäß der APL-Ordnung regelmäßig im Mindestumfang von zwei SWS zu lehren. Daher muss das dargestellte Punktesystem in SWS umgerechnet werden.

Umrechnung von Punkten in SWS:

1 Punkt entspricht einer akademischen Stunde. Da eine Semesterwochenstunde in der Regel 45 Minuten pro Woche über die gesamte Vorlesungszeit des Semesters beträgt und in Mainz ein Semester 14 Wochen umfasst, werden für die Umrechnung folgende Regeln angewendet:

1 SWS entspricht 14 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Semester.

Das Punktesystem wird so angewendet, dass 14 Punkte einer SWS entsprechen. Das bedeutet, dass für die Anrechnung von 2 SWS mindestens 28 Punkte aus der curricularen oder außercurricularen Lehre gesammelt werden müssen.

Beispiel:

Ein Dozent hält in einem Semester 30 curriculare Vorlesungsstunden gemeinsam mit zwei weiteren Lehrenden. Dies ergibt 10 Punkte. Zusätzlich hält er im gleichen Semester 2 extracurriculare Vorlesungsstunden (ohne Beteiligung weiterer Lehrender). Dies ergibt weitere 2 Punkte Zusätzlich hält er im gleichen Semester 18 andere Lehrveranstaltungsstunden i.S.d. § 3 Abs. 3 S.2 HLehrVO, die eine ständige Betreuung erfordern. Dies ergibt weitere 9 Punkte. Insgesamt hätte der Dozent in dem Semester 21 Punkte gesammelt, was umgerechnet 1,5 SWS entspricht.

Um den Mindestumfang von 2 SWS zu erreichen, müsste der Dozent folglich weitere 7 Punkte sammeln.

**4. Transparenz und Nachvollziehbarkeit**

Dokumentationspflicht: Jede curriculare und außercurriculare Aktivität muss ordnungsgemäß dokumentiert werden. Hierzu zählen Veranstaltungsprogramme, Teilnehmerlisten und Bestätigungen der Unterrichtsbeauftragten über die Dauer und den Umfang der Lehre. Insbesondere ist auch anzugeben, wie viele Lehrende an der Lehrveranstaltung beteiligt waren.

Kontrolle und Anrechnung: Die Anrechnung der Lehrnachweise, welche von den Unterrichtsbeauftragten geprüft und bewertet wurden, erfolgt durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.

| | |
|---|---|
| **Amtliche Abkürzung:** | HLehrVO |
| **Fassung vom:** | 23.09.2020 |
| **Gültig ab:** | 07.10.2020 |
| **Dokumenttyp:** | Verordnung |
| **Quelle:** | |
| **Gliederungs-Nr:** | 223-41-8 |

Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
(HLehrVO)
Vom 13. August 2012

**§ 3**
**Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen**

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters; an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) tritt an die Stelle der Vorlesungszeit die regelmäßige Unterrichtszeit. Soweit Lehrveranstaltungen nicht in Wochenstunden angeboten werden, sind sie in Wochenstunden umzurechnen.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungsordnungen nicht vorgesehen sind, insbesondere solche der Weiterbildung, können berücksichtigt werden, wenn alle nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden.

(3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Andere Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte oder, soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, zu drei Zehnteln angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrende beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Nur wenn eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrenden oder einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.

(6) Praktika und sonstige Veranstaltungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, insbesondere in dualen, berufsbegleitenden und berufsintegrierenden Studiengängen, werden in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet.

(7) Bei Anwendung des Absatzes 3 sollen Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rates so eingesetzt werden, dass ihre Lehrbelastung je Woche 24 Lehrstunden von mindestens 45 Minuten Dauer nicht überschreitet. Dasselbe gilt für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis mit der Maßgabe, dass 28 Lehrstunden nicht überschritten werden sollen. Bei Teilzeitbeschäftigten

nach den Sätzen 1 und 2 darf die Lehrbelastung die einer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend herabgesetzten Obergrenze nicht überschreiten.

(8) Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Landes durchgeführt werden, können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nicht gesondert vergütet werden.

(9) Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 vorliegen und rechnet die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden an.

**Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 2012, 283